

Satzung

**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)**

in der Ortsgemeinde Ensheim

vom 29. Oktober 2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), des § 12 der Feldgeschworenenordnung, der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 17 des Landesstraßengesetzes sowie des § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ensheim in der Fassung vom 14.10.1994

§ 9 a (Entschädigung der Feldgeschworenen) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe 16,-- DM*) wird durch die Angabe 8,18 € ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Ensheim vom 23.08.1996

§ 8 (Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

die Angabe dreißig Deutsche Mark wird durch die Angabe 15 € ersetzt,
die Angabe sechzig Deutsche Mark wird durch die Angabe 30 € ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Ensheim vom 16.03.1998

§ 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe DM 10.000,-- wird durch die Angabe 5000 € ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbauanlagen) in der Ortsgemeinde Ensheim vom 10.08.1988

§ 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe 10,50 DM wird durch die Angabe 5,37 € ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Ensheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 28.03.1995

§ 3 (Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe 5.000,-- DM wird durch die Angabe 2556,46 € ersetzt.

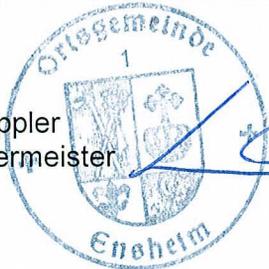
Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 1/2 vom 10.01.02
Wörrstadt, den 10.01.02
Im Auftrag

Ensheim, den 29. Oktober 2001

Klaus Kappler
Ortsbürgermeister



Der Bürgermeister
der Ortsgemeinde Ensheim

*) der in der Hauptsatzung in der Fassung vom 14.10.1994 genannte Betrag von 7,-- DM ist überholt. Es müssen mindestens 13,-- DM/Stunde und höchstens 19,-- DM/Stunde festgesetzt werden. Als Regelsatz gilt 16,-- DM/Std. Der Regelsatz wird auch angewandt, wenn keine Festsetzung in der Hauptsatzung erfolgt.